Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2017/179
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Betrauung der Kurgesellschaft Bevensen GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	01.09.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2017	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	26.09.2017	Ö

Sachverhalt:

Die EU-Kommission hat mit Beschluss vom 20.12.2011 festgelegt, dass staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind, nicht genehmigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Erbringung der DAWI-Dienstleistungen im Wege eines Betrauungsaktes übertragen wird, der verschiedene Kriterien erfüllt. Diese sind eine rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Aufgabe zur Daseinsvorsorge in einem Betrauungsakt, eine verbindliche Festschreibung der Kostenparameter, die Beachtung des Verbots der Überkompensation und die Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens. Erzielte Erlöse sind hierbei abzuziehen.

Der Landkreis Uelzen ist Mitgesellschafter der Kurgesellschaft Bevensen GmbH. Diese hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Jod-Sole-Therme in Bad Bevensen, von Kurmittelanlagen und zum Kurbetrieb gewidmeten Quellen und Parkanlagen im Gebiet der Stadt Bad Bevensen sowie die Verabreichung von Kurmitteln und die Durchführung von Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege, insbesondere vorbeugende Gesundheitshilfe.

Die Kurgesellschaft Bevensen GmbH ist ihrer Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren

Tätigkeiten (etwa Eintrittsgelder für die Therme, Entgelte für Kuranwendungen) ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern Landkreis Uelzen und Stadt Bad Bevensen Ausgleichsleistungen in Form von Einzahlungen in die Kapitalrücklage.

Die Gesellschafter fördern mit diesen Ausgleichsleistungen den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die Kurgesellschaft Bevensen GmbH in die Lage versetzt, entsprechend ihrem originären Gesellschaftszweck unternehmerisch tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks dienen und sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert.

Die Gesellschafter haben eine sachkundige Steuerberatungssozietät mit der Ausarbeitung des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes beauftragt. Mittels diesem wird die bestehende Betrauung der Kurgesellschaft Bevensen GmbH durch den Landkreis Uelzen und die Stadt Bad Bevensen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung erneuert und bestätigt, und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Kurgesellschaft Bevensen GmbH die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Gesundheitsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt zu übertragen.

Anlagen:

Betrauung der Kurgesellschaft Bevensen GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch ihre kommunalen Gesellschafter auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (Anlage 1)

Dr. Blume

Betrauung
der Kurgesellschaft Bevensen GmbH
mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
durch ihre kommunalen Gesellschafter
auf der Grundlage
des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380[1]

Präambel

Die Kurgesellschaft Bevensen GmbH ist eine Gesellschaft mit zwei Gesellschaftern, dem Landkreis Uelzen und der Stadt Bad Bevensen:

Der Gegenstand der Kurgesellschaft Bevensen GmbH ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags die Verfolgung „ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung". Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dazu gehört nach § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags insbesondere der Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb eines Bewegungsbades, von Kurmittelanlagen und zum Kurbetrieb gewidmeten Quellen und Parkanlagen im Gebiet der Stadt Bad Bevensen sowie die Verabreichung von Kurmitteln und die Durchführung von Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe.

Die Kurgesellschaft Bevensen GmbH ist in ihrer Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren Tätigkeiten ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern Ausgleichsleistungen in Form von Einzahlungen in die Kapitalrücklage. Auf diese Weise wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, tätig zu werden. Die Mittel der beiden Gesellschafter sollen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (sog. "Freistellungsbeschluss") Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, im Folgenden: "DAWI") durch

[1] Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

öffentliche Träger aufgestellt. Der Beschluss soll die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass öffentliche Dienstleistungen leichter erbracht werden können. Der Freistellungsbeschluss enthält insoweit die Voraussetzungen, unter denen staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlung für die Erbringung von DAWI von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV befreit und mit Artikel 106 Abs. 2 AEUV vereinbar sind. Die Regeln betreffen hauptsächlich formale Anforderungen, so müssen u. a. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Überdies ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an den Ausgleichsleistungen teilhaben.

Der Betrauungsakt nimmt insoweit eine Trennung zwischen den Aufgaben vor, die als DAWI i. S. d. Art. 106 Abs. 2 AEUV einzuordnen sind – den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen – und solchen, die nicht zu diesen zählen. Bei der Beurteilung der Frage, welche Arten von Dienstleistungen als DAWI anzusehen sind, verfügen die Mitgliedsstaaten grundsätzlich über einen weiten Ermessenspielraum (vgl. Erwägungsgrund 8 des Freistellungsbeschlusses). Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses zählen unter anderem auch Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste zu den DAWI.

Durch den vorliegenden Betrauungsakt wird die beihilferechtskonforme Finanzierung der Kurgesellschaft Bevensen auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses sichergestellt:

§ 1 Unternehmen und Gegenstand der Betrauung

(1) Die nachfolgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Gesellschafter der Kurgesellschaft Bevensen GmbH (nachfolgend: Kurgesellschaft Bevensen):

- Landkreis Uelzen
- Stadt Bad Bevensen

Es handelt sich hierbei um kommunale Gebietskörperschaften.

(2) Die in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrauen die Kurgesellschaft Bevensen nach Maßgabe des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Gesundheitsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.

(3) Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Kurgesellschaft Bevensen auf dem Gebiet ihrer in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Gegenstand der Kurgesellschaft Bevensen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) umfasst die Betrauung nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 4 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) unter Berücksichtigung des § 2 des Gesellschaftsvertrags folgende Tätigkeiten:

- Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb eines Bewegungsbades, von Kurmittelanlagen und zum Kurbetrieb gewidmeten Quellen und Parkanlagen im Gebiet der Stadt Bad Bevensen
- Die Verabreichung von Kurmitteln und die Durchführung von Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege, insbesondere vorbeugende Gesundheitshilfe
- Allgemeine Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

(3) Die Kurgesellschaft Bevensen kann weitere Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Die Betrauung umfasst insbesondere nicht die nachfolgenden Tätigkeiten, soweit diese durch die Kurgesellschaft erbracht werden:

.

- die Werbung für Veranstaltungen bzw. Kartenvorverkauf für gewerbliche Anbieter,
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen,
- die Ausrichtung von Festen und Veranstaltungen für private Dritte.

(4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Kurgesellschaft Bevensen ist ausgeschlossen. Die Kurgesellschaft Bevensen ist allerdings berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

(5) Die erbrachten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für Dienstleistungen nach Absatz 3 verwandt wurden.

§ 3 Gewährung von Ausgleichsleistungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts können der Kurgesellschaft Bevensen zum Ausgleich der der Kurgesellschaft Bevensen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Die Ausgleichsleistungen dienen dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art.

(2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der Kurgesellschaft Bevensen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Sie sind gegebenenfalls um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 6 Abs. 2) zu mindern.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hat die Kurgesellschaft Bevensen aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.

(4) Die Ausgleichsleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht den Betrag von EUR 15,0 Mio. pro Jahr überschreiten.

§ 4 Berechnung der Ausgleichsleistungen

(1) Die Festlegung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) erfolgt unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der Kurgesellschaft Bevensen im Rahmen der Haushaltsplanung der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kurgesellschaft Bevensen hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans gemäß Art. 5 Abs. 9 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gesondert darzustellen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung ist unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG[2] zu erstellen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmbar sein.

(3) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser unter Beachtung der Vorgaben der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeglichen werden.

(4) Übertragen die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Kurgesellschaft Bevensen weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachweisen und zu dokumentieren. Die insoweit erhöhten Kosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

---

[2] Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

§ 5 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfeberichts und Trennungsrechnung

(1) Um gemäß Art. 6 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die Kurgesellschaft Bevensen verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu führen.

(2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfeberichts. In dem Beihilfebericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Auf Verlangen der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die Kurgesellschaft Bevensen die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch weitere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Im Beihilfebericht sind die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gesondert darzustellen und mit den Planansätzen des Jahres-Wirtschaftsplans gegenüberzustellen (Trennungsrechnung). Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu erfüllen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen denen bei der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans entsprechen.

§ 6 Vermeidung von Überkompensationen

(1) Übersteigen die erhaltenen Ausgleichsleistungen den zulässigen Betrag, hat die Kurgesellschaft Bevensen den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

(2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die Kurgesellschaft Bevensen den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung vortragen bzw. mindernd berücksichtigen.

(3) Ist der Betrag der Überkompensation größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren und ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils anteilig die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Kurgesellschaft Bevensen aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Kurgesellschaft Bevensen aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 7 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind gemäß Art. 7 und 8 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 8 Dauer und Anpassung der Betrauung

(1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

(2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

§ 9 Umsetzung der Betrauung

Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses der Vertretungen der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschaftsversammlung werden mit Weisungsbeschluss beauftragt, die Geschäftsführung der Kurgesellschaft Bevensen GmbH anzuweisen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.